



Hinweis:

Die jetzige Gegenüberstellung dient zur besseren Sichtung der neuen und bisherigen Fassung zur Vorbereitung für die Jahreshauptversammlung 2024.

Ein Inhaltsverzeichnis wird erst bei der finalen neuen Fassung eingefügt.

Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>Präambel</p> <p>Der Verein Korsarenvereinigung e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:</p>	
<p>A. Allgemeines</p>	
<p>§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der im Jahre 1969 gegründete Verein führt den Namen Korsarenvereinigung (e.V.). 2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach unter der Nr. VR 805 eingetragen. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 	<p>Name, Sitz und Rechtsform</p> <p><i>Die Klassenvereinigung der Korsare führt den Namen „Korsarenvereinigung“</i></p> <ol style="list-style-type: none"> (1) <i>Sitz der Korsarenvereinigung ist Offenbach a. M.</i> (2) <i>Nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach a. M. führt der Verein den Zusatz</i>
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: <ol style="list-style-type: none"> a. die Durchführung von leistungsorientierten Trainingsveranstaltungen im Korsarsegeln, b. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen, c. Ausschreibung von Wettfahrten der Korsarenklasse durch Verbandsvereine des DSV, d. die Durchführung von allgemeinen 	<p>Zweck der Vereinigung</p> <p><i>Die Vereinigung dient der Pflege und Förderung des Segelsports im Allgemeinen und der Korsarenklasse im Besonderen. Sie ist überregional und strebt einen internationalen Zusammenschluss aller Korsarsegler an.</i></p> <p><i>Die Erteilung der Messbriefe erfolgt durch den DSV. Die Vereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Prinzipien.</i></p> <p><i>Die Korsarenvereinigung kann durch Verbandsvereine des DSV Ausschreibungen für Wettfahrten der Korsarklasse veranlassen. Für die Wettfahrtbeteiligungen gelten die Regeln des DSV und des ausschreibenden Vereins.</i></p>



Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,</p> <p>e. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Vermesser*innen, Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen,</p> <p>f. Pflege von sportlichen und kameradschaftlichen Zusammenhalt in der Korsarenklasse</p>	
<p>§ 3a Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 	<p>Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Korsarenvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Segelsports. Erwerbswirtschaftliche und politische Zwecke sind ausgeschlossen. (2) Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
<p>§ 3b Grundsätze der Tätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. 2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von 	



Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.</p> <p>3. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung übernimmt der Vorstand die Handlungsempfehlung „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“ des DSVs insbesondere der integralen Bestandteile</p> <ul style="list-style-type: none"> a die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, b die Benennung einer Ansprechperson. <p>4. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.</p> <p>5. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.</p>	
<p>§ 4 Verbandsmitgliedschaften</p> <p>1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV) und der International Korsar Class Association (IKCA).</p>	



Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>2. Der Verein nimmt die Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler Verbandes zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Prinzipien.</p> <p>3. Die Korsarenvereinigung gliedert sich in unselbständige regionale Gruppen (Flotten), die an die Satzung gebunden sind.</p>	
<p>B. Vereinsmitgliedschaft</p>	
<p>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. 2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. 3. Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen in Textform. 4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. 5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. 6. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. 	<p>Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Mitgliedschaft kann von jeder Person erworben werden, die das Korsarenssegeln betreibt, zu betreiben beabsichtigt oder die Korsarenklasse fördert und Ziel und Zweck der Vereinigung anerkennt. (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand bestätigt. Wird einem Antrag auf Mitgliedschaft nicht entsprochen, so kann frühestens nach Ablauf eines Jahres ein weiterer Aufnahmeantrag gestellt werden. Bei neuerlicher Ablehnung ist diese endgültig.
<p>§ 6 Arten der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Der Verein besteht aus:</p>	<p>(4) Wegen besonderer Verdienste um den Segelsport und die Korsarenvereinigung können Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern</p>



Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>a aktiven Mitgliedern b Ehrenmitgliedern</p> <p>(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Wettkampfbetrieb teilnehmen können.</p> <p>(3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.</p>	<p><i>ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt anwesenden Mitglieder.</i></p>
<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet</p> <p>a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);</p> <p>b. durch Ausschluss aus dem Verein;</p> <p>c. durch Tod;</p> <p>2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.</p> <p>3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</p>	<p>(1) <i>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung seitens des Mitgliedes oder durch Ausschließung. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres möglich und hat durch Einschreibebrief zu erfolgen.</i></p> <p><i>Der Ausschluss von der Mitgliedschaft kann nur erfolgen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>bei grober Verletzung des Ansehens der Vereinigung durch das Mitglied und schwerer ehrenrühriger Verfehlungen;</i> • <i>bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung, die zugleich Hinweis auf den drohenden Ausschluss beinhalten muss.</i> <p><i>Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in ausreichendem Umfang Stellung zu beziehen.</i></p>
<p>§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste</p> <p>1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied</p>	



Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>a grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;</p> <p>b in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;</p> <p>c sich grob unsportlich verhält;</p> <p>d dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;</p> <p>e gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.</p> <p>2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.</p> <p>3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.</p> <p>4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.</p> <p>5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p> <p>6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn</p>	



Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.</p> <p>7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	
<p>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	
<p>§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. 2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. 3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen. 4. Ehrenmitglieder können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht 	<p>Recht und Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) <i>Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie können die Vereinigung in allen zu ihrem Aufgabengebiet gehörenden Angelegenheiten in Anspruch nehmen. Alle Mitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden und unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung. Sie haben das Recht, alle Möglichkeiten und Vorteile der Vereinigung zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.</i> (2) <i>Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge zu entrichten.</i>



Neue Fassung	Bisherige Fassung
befreit werden.	
<p>§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder</p> <p>Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.</p>	
<p>§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. 2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen: <ol style="list-style-type: none"> a Maßnahmen gemäß aktueller Wettfahrtregeln (WR); b befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings-, Regatta- und Übungsbetrieb 3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend. 	<p>Streitigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) <i>Sämtliche Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten der Vereinigung, einerlei ob sie zwischen den Mitgliedern, Organen der Vereinigung oder zwischen Organen und einzelnen Mitgliedern usw. entstehen, unterliegen - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges - schiedsrichterlicher Zuständigkeit.</i> (2) <i>Das Schiedsgericht muss aus mindestens drei Personen bestehen, von denen einer Vorsitzender ist und die Befähigung zum Richteramt haben muss.</i> (3) <i>Das Schiedsgericht wird fallweise gebildet, wobei jede der streitenden Parteien, die in einer Streitsache den gleichen Standpunkt vertreten, einen Schiedsrichter benennen. Die Schiedsrichter haben sich über einen Obmann zu verständigen. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so wird der Obmann durch den Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt a. M. bestellt.</i>
<p>D. Organe des Vereins</p>	
<p>§ 12 Die Vereinsorgane</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Organe des Vereins sind: <ol style="list-style-type: none"> a die Mitgliederversammlung; b der geschäftsführende Vorstand; 	<p>Organe der Vereinigung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Rechnungs- und Kassenprüfer



Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>c der Gesamtvorstand; d die Arbeitstagung;</p>	
<p>§ 13 Die Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. 2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel an einem Abend der Deutschen Meisterschaft statt. 3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. 4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3. 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. 6. Die Mitgliederversammlung wird von 	<p>Mitgliederversammlung</p> <p><i>Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ der Vereinigung vorbehalten sind.</i></p> <p><i>Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Wahl des Vorstandes sowie Bestellung von zwei Rechnungs- und Kassenprüfern,</i> • <i>Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereinigung,</i> • <i>Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,</i> • <i>Genehmigung des Berichts des Schatzmeisters über das Rechnungswesen der Vereinigung sowie des Prüfberichts der Rechnungs- und Kassenprüfer,</i> • <i>Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge,</i> • <i>Ereilung der Entlastung von Vorstand und Rechnungsprüfern</i> <p>Stimmrechte bei Mitgliederversammlungen</p> <p><i>Auf jedes Mitglied entfällt eine Stimme, wobei die Stimmberechtigung auf ein Mindestalter ab 16 Jahre abstellt. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen. Das vertretende Mitglied darf einschließlich der eigenen Stimme nicht mehr als vier Stimmen auf sich vereinigen.</i></p> <p>Arten und Durchführung von Mitgliederversammlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) <i>Die ordentliche Jahreshauptversammlung der Vereinigung findet einmal jährlich statt.</i> (2) <i>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Außerdem hat die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen, wenn mindestens 30 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen.</i> (3) <i>Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 4 Wochen, außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von 2 Wochen von dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Veröffentlichung in der Verbandszeitung gilt als</i>



Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in. Der/Die Versammlungsleiter*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.</p> <p>7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.</p> <p>8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.</p> <p>10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person</p>	<p><i>schriftliche Einladung.</i></p> <p><i>(4) Die Frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung ist auf die Punkte der Tagesordnung beschränkt und erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Stimmen. Gleiches gilt für die Auflösung der Vereinigung.</i></p>



Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.</p> <p>11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl so oft wiederholt, bis ein*e Kandidat*in die meisten Stimmen erhält. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.</p> <p>12. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis sechs Wochen vor Versammlungsbeginn zugehen.</p> <p>13. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung</p>	



Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>teilzunehmen.</p> <p>14. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.</p> <p>15. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.</p> <p>16. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.</p> <p>17. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind:</p>	



Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>a der geschäftsführende Vorstand b die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.</p> <p>18. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den/die Vorsitzende*n, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins zu richten. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.</p> <p>19. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein (alternativ: beim Vorstand gemäß § 26 BGB) maßgeblich. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.</p> <p>20. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform (ggf. alternativ: durch Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich auf der</p>	



Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>Internetseite des Vereins) bekanntzumachen.</p> <p>21. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.</p>	
<p>§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes; b Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand; c Entgegennahme des Kassenprüfberichtes; d Entlastung des Gesamtvorstandes; e Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt; f Wahl der Kassenprüfer*innen und Ersatzkassenprüfer*innen; g Beschlussfassung über Umlagen h Ernennung von Ehrenmitgliedern i Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins; j Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 13 Abs. 12). 	
<p>§ 15 Der geschäftsführende Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Finanzvorstand und der/dem Schriftführerin/-führer. Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan. 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder 	<p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Ersten Vorsitzenden 2. Zweiten Vorsitzenden 3. Schriftführer 4. Finanzvorstand 5. Jugendwart 6. Technischen Referenten 7. Pressereferenten 8. Regattareferenten 9. ggf. bis zu 2 weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten



Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p> <p>4. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.</p> <p>5. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.</p> <p>6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.</p> <p>7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.</p> <p>8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger*in bestimmen.</p> <p>9. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende*n, bei deren/ dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied</p>	<p><i>Persönlichkeiten (Beisitzern)</i></p> <p>10. zum erweiterten Vorstand gehören alle Regionalobmänner der Korsarenklasse, welche von den Regionen selbst zu wählen und an die KV zu melden sind.</p> <p><i>Als Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Nach jeweils einem Jahr wird die Hälfte des Vorstandes gewählt, um ein plötzliches Ausscheiden des gesamten Vorstandes zu vermeiden. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder sind bis zur nächsten Hauptversammlung vom Vorstand Ersatzmitglieder zu kooptieren.</i></p>



Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.</p> <p>10. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.</p>	
<p>§ 16 Der Gesamtvorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gesamtvorstand besteht aus <ol style="list-style-type: none"> a den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes b dem/der Technischen Referent*in c dem/der Pressereferent*in d dem/der Regattareferent*in e dem/der Jugendleiter*in f ggf. bis zu zwei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Persönlichkeiten (Beisitzer*innen) 2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge b Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung c Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen d Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des 	<p>Aufgaben des Vorstands</p> <p><i>Dem Vorstand obliegt die Erfüllung der die Vereinigung betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</i></p> <p><i>Der Vorstand legt den Ort, an welchem die Mitgliederversammlung stattzufinden hat, fest.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> (1) <i>Im Außenverhältnis vertritt der Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer die Vereinigung im Sinne des §26 BGB.</i> (2) <i>Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines die Sitzung leitenden Stellvertreters.</i> (3) <i>Der Vorstand bedarf zur Beschlussfassung der Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern.</i> (4) <i>Die Vorstandsrechte und -pflichten sind nicht delegierbar.</i> (5) <i>Im Anschluss an Vorstandssitzungen hat der Vorstand Sorge dafür zu tragen, dass die wichtigsten Ergebnisse der Sitzung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Dies gilt nicht, sofern zwingende</i>



Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>geschäftsführenden Vorstandes</p> <p>3. Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Weitere Personen können hinzugezogen werden (Flottenobleute...). Im Übrigen gilt § 15 Abs. 8 entsprechend.</p> <p>4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden bzw. ihrer/ seiner Stellvertretung.</p>	<p><i>Gründe eine vertrauliche Behandlung erforderlich machen.</i></p> <p><i>(6) Der Vorstand führt seine Aufgaben ehrenamtlich durch.</i></p>
<p>§ 17 Die Arbeitstagung</p> <p>1. Die Arbeitstagung soll jährlich stattfinden.</p> <p>2. Teilnahmeberechtigt sind der Gesamtvorstand, die Flottenobleute und interessierte Mitglieder.</p> <p>3. Themen der Arbeitstagung können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Leitbildentwicklung b Vergabe von Ranglistenfaktoren c Diskussion von technischen Innovationen d Diskussion vom Maßnahmen der Mitgliedergewinnung e Entwicklung der Korsarenklasse f Erstellung eines Veranstaltungskalenders 	
<p>E. Sonstige Bestimmungen</p>	
<p>§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit</p> <p>1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26</p>	



Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p> <p>2. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.</p> <p>3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p> <p>4. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.</p>	
<p>§ 19 Kassenprüfer*innen</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.</p> <p>2. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre, wobei ein*e Kassenprüfer*in geraden Jahren und ein*e Kassenprüfer*in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der</p>	<p>Die Rechnungs- und Kassenprüfer</p> <p>(1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Personen zu wählen, die der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnungs- und Kassenprüfung erteilen.</p> <p>(2) Die Wahldauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(3) Die Rechnungs- und Kassenprüfer führen ihre Arbeit ehrenamtlich durch.</p>



Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.</p> <p>3. Die Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer*innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.</p>	
<p>§ 20 Vereinsordnungen</p> <p>1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> a Beitragsordnung b Finanzordnung c Geschäftsordnung <p>2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.</p>	
<p>§ 21 Haftung</p> <p>1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>	



Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>§ 22 Datenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. 2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. 	
<p>G. Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 23 Satzungsänderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Änderung der Satzung kann mit einer Mehrheit von 2 Dritteln der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. 2. Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden (Forderung vom Amtsgericht oder Finanzamt), ebenso für Änderungen, die sich aus der Änderung des Grundgesetzes des DSV ergeben, ist der Vorstand ermächtigt. 	
<p>§ 24 Auflösung des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. 	<p>Auflösung der Vereinigung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung oder eine Änderung ihres Zweckes kann nur in einer hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. (2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist eine zweite Versammlung, die innerhalb der nächsten 3 Monate



Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.</p> <p>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG).</p> <p>Freistellungsbescheid</p> <p>4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p><i>einzuberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, hat zwei Liquidatoren zu wählen.</i></p> <p><i>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</i></p>
<p>§ 25 Gültigkeit dieser Satzung</p> <p>1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ... beschlossen.</p> <p>2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	